

über zwei Wochen registrieren sollten, wie lange ihr Kind in der Schule war, welche Zeit es für Hausaufgaben benötigte, wie lange es Freizeit hatte und wieviele Stunden es schlief. Außerdem interessiert wir uns für die Tageszeit des Unterrichts, für die Umstände des Schulweges, für das Alter der Kinder, für das Problem häuslicher Nachhilfe und für die Meinung der Eltern über ein abnormes Verhalten ihrer Kinder. Dieser Fragebogen wurde mit einem Begleitschreiben in einem verschlossenen Umschlag durch die Schulen an die Eltern weitergeleitet. Für das bereitwillige Entgegenkommen der Schulleiter möchte ich mich an dieser Stelle verbindlich bedanken, und es sei mir gestattet, hierzu eine Erklärung abzugeben.

Aus statistischen Gründen mußte der Objektivität wegen eine vorzeitige offizielle Unterrichtsrichtung der Schulen über den Inhalt der Fragen unterbleiben. Um jede Kritik auszuschließen, wäre das direkte Anschreiben der Eltern theoretisch sicher noch ein besserer Weg gewesen. Da uns jedoch keine finanziellen Mittel zur Verfügung standen, blieb kein anderer Ausweg. Selbstverständlich wurden alle Schulleiter unmittelbar nach der Aktion auch offiziell von dem Inhalt unserer Elternanschreiben verständigt.

Bitte, sehen Sie in diesem Verhalten kein Mißtrauen gegen die Schule, sondern werten Sie es lediglich als eine Notwendigkeit der statistischen Voraussetzungen.

Als günstigste Altersstufe für die Untersuchungen schienen uns die ersten Oberschulklassen geeignet. Im Alter von 10—11 Jahren hat sich das Kind bereits weitgehend an die Schule gewöhnt und persönliche Schwierigkeiten, wie sie während der Pubertät auch physiologisch-sicherweise auftreten, spielen in diesem Alter noch keine Rolle. Als Beobachtungszeitraum wählten wir die Zeit vom 28. Februar bis zum 13. März 1955. In dieser Zeit war das sogenannte Probehalbjahr, in dem den Kindern Gelegenheit gegeben ist, sich den veränderten Bedingungen der Oberschule anzupassen, bereits vorüber. Da während des Untersuchungszeitraumes keine Prüfungen stattfanden und auch die wesentlichen Schularbeiten bereits geschrieben waren, darf man ihn als normale Schulperiode ansehen. Ein gewisses Bedenken bereitet uns die damals noch nicht ganz abgeklarte Grippewelle, welche möglicherweise die Ergebnisse stören konnte. Diese Befürchtung erwies sich jedoch als nicht stichhaltig, denn 80% der Eltern gaben an, daß während der Beobachtungszeit die zeitliche Inanspruchnahme ihrer Kinder nicht auffällig geringer war als während der vorausgegangenen Schulperiode.

Erfreulicherweise beteiligten sich von 3654 angeschriebenen Eltern 2678, das sind 73,5%, an der Untersuchungsaktion. Damit vermitteln unsere gemeinsam mit Rutenfranz erarbeiteten Ergebnisse ein repräsentatives Bild über die derzeitige Beanspruchung und Erholung beim Schulkind. Sie geben einen Überblick über alle Schultypen bei Buben und Mädchen und betreffen alle Münchener Schulen bis auf das Alte Realgymnasium, wo eine Ausgabe der Formblätter unterblieb. Eine Beeinträchtigung der Ergebnisse dürfte hierdurch aber kaum erfolgt sein.

Wenden wir uns zunächst der Beanspruchung durch den Unterricht zu.

Die behördlichseits für die ersten Schulklassen festgelegten Unterrichtszeiten betragen für das humanistische und für das Realgymnasium je 30, für die Oberrealschule 31 Wochenstunden. An den Mädchenschulen kommen jeweils zwei Stunden für Nadelarbeit hinzu. Da eine Lektion jeweils 50 Minuten dauern soll, beträgt die geforderte absolute Unterrichtszeit unter Abrechnung aller Pausen für Buben 25,2 und für Mädchen 26,8 Stunden pro Woche.

Zur Illustration dieser Unterrichtszeiten möchte ich vergleichsweise einige Daten aus früheren Verordnungen und Verfügungen danebenstellen. So betrug in den sächsischen Fürstenschulen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts die wöchentliche Belastung höchstens 25 bis 26 Lehrstunden. Nach den Angaben von Pettenkofer hatten die bayerischen humanistischen Gymnasien vor 100 Jahren eine wöchentliche Unterrichtszeit von 24 Stunden. Dies bedeutete aber bereits eine Vermehrung von zwei Stunden, denn eine Königlich Bayerische Verordnung vom 3. 2. 1834 setzte die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf 22 herab. Die Instruktion zur Schulordnung für die Königlich Bayerischen Gymnasien vom 23. 7. 1891 legte die Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die beiden Unterklassen mit 25 fest. Die bayerische Schulordnung für die höheren Mädchenschulen vom 17. 7. 1916 sah für die 1. bis 6. Klasse nur 24 Pflichtstunden pro Woche vor.

Demnach wurden in den letzten 40 Jahren die Unterrichtsstunden z. B. an den höheren Mädchenschulen in Bayern um acht Stunden pro Woche, also genau um ein Drittel der damals vorgesehenen Zeit, vermehrt.

(Fortsetzung folgt.)

## Ärztliche Volksbelehrung und Artztum

Erwiderung auf den gleichnamigen Artikel von Dr. Koerting in Heft 11/1955

von Professor Dr. Hermann Knaus, Wien.

In der Abhandlung „Ärztliche Volksbelehrung und Artztum“ in Heft 11 des „Bayerischen Arzteblattes“ vom November 1955 greift mich Dr. Koerting in einer gerade für eine Fachzeitschrift wohl ungewöhnlichen Form an. Anlaß dazu geben ihm zwei Artikel, die in der Illustrierten „Revue“ erschienen sind; und zwar der bebilderte Artikel „Ich möchte ein Kind, Herr Professor Knaus“ in Nr. 46 vom 17. 11. 1951 und der aus meiner Feder stammende Artikel „Wenn die Ehe kinderlos bleibt — was tun?“ in Nr. 29 vom 16. 7. 1955. Koerting hätte gut daran getan, sich über das Zustandekommen dieser beiden Artikel zu orientieren, bevor er sich mit ihnen befaßte und sie zum Anlaß nahm, derart ungewöhnliche und schwerwiegende Vorwürfe gegen mich zu erheben. Ich stelle zu Koertings Ausführungen folgende Tatsachen fest und damit richtig:

1. Daß ich zu einem Artikel wie dem in der „Revue“ vom 17. 11. 1951 und zur Verwertung solchen Materials niemals meine Zustimmung gegeben habe, müßte jedem, der mich wie Koerting als Arzt und Forscher kennen und in der gemeinsamen Prager Zeit schätzen gelernt hat, ohne weiteres klar sein. Tatsächlich ist auch der Artikel „Ich möchte ein Kind, Herr Professor Knaus“ aus dem Jahre 1951 in der „Revue“ ohne mein Wissen und ohne meine Zustimmung erschienen.

Koerting schreibt, das Interesse vieler Menschen an der Frage der künstlichen Insemination habe damals die „Revue“ veranlaßt, einen Berichterstatter zu mir zu senden und mich einige interessante Fälle schildern zu lassen. Er leitet dann aus dem in der „Revue“ erschienenen Artikel und Material den Vorwurf einer Verletzung der ärztlichen Schweigepflicht durch mich ab. Hierzu stelle ich folgendes klar:

Ich habe mich gegen diese Veröffentlichung sofort mit den gesetzlich zulässigen Mitteln zur Wehr gesetzt, indem ich gegen die „Revue“ wie auch gegen den fraglichen Reporter Klage auf Berichtigung, Widerruf und Schadenersatz erhoben habe. In diesem vor dem Landgericht München I und dem Oberlandesgericht München anhängig gewesenen Prozeß habe ich folgende Vorgänge unter Beweis gestellt:

a) Das in der „Revue“ 1951 veröffentlichte Bildmaterial wie auch gewisse, aus meiner Abhandlung in der „Medizinischen Klinik“ vom Jahre 1943 stammende Bemerkungen hierzu hat jener „Revue“-Reporter aus Unterlagen entnommen, die er von meiner, mit ihm persönlich bekannten Assistentin ausgehändig erhalten hatte, weil er ihr gegenüber erklärte, sich privat für die Frage als solche zu interessieren.

b) Als wenige Tage später durch Vermittlung meiner Assistentin dieser Reporter erstmals mit mir zusammenkam und dabei andeutete, daß er sich mit der Frage der künstlichen Befruchtung beschäftigen wolle, habe ich diese gesamten Unterlagen sofort zurückverlangt und auch zurückgehalten, wie ich darüber hinaus den Reporter dahin informierte, daß eine Veröffentlichung über dieses Problem im Zusammenhang mit meinem Namen und unter Verwendung von mir stammender Unterlagen von mir niemals genehmigt würde, zumal ich mit der künstlichen Befruchtung als Arzt und Forscher nichts mehr zu tun haben wolle.

c) Der fragliche Reporter hat mir daraufhin versichert, daß er unter diesen Umständen lediglich einen Bericht über meine „Lehre von den fruchtbaren und unfruchtbaren Tagen der Frau“ schreiben wolle. Nur im Hinblick auf einen solchen Artikel hat er dann die Erlaubnis erhalten, die Aufnahmen von mir und meinen Mitarbeitern zu machen. Betont wurde das noch durch das Bild mit einer jungen Frau, auf dem ich mein Buch „die fruchtbaren und unfruchtbaren Tage der Frau und deren richtige Berechnung“ in der Hand halte.

Wenn dieser Reporter dann trotzdem einen Bildbericht über die künstliche Befruchtung in der „Revue“ veröffentlichte, und wenn die „Revue“ entgegen der üblichen Praxis für diesen Artikel meine Zustimmung nicht einholte, die ich nicht erteilt hätte, so ist das ein Vorgang, aus dem man jedenfalls mir keinen Vorwurf machen kann.

Die Ansicht Koertings, ich hätte die ärztliche Schweigepflicht verletzt, und ich hätte der „Revue“ Material zur Verfügung gestellt, ist also nicht richtig.

2. Mein Artikel „Wenn die Ehe kinderlos bleibt — was tun?“ in Nr. 29 der „Revue“ 1955, der auf den Bildbericht aus dem Jahre 1951 Bezug nimmt, steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem vorerwähnten Rechtsstreit. Daß ich diesen Artikel verfaßte und in der „Revue“ im Juli 1955 erscheinen ließ, geht zurück auf einen Vorschlag des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München zur Beilegung des dort anhängigen Prozesses. Ich habe mich gegen diesen Vorschlag zunächst energisch gewehrt, ganz besonders im Hinblick auf die in München zwischen der „Revue“ und der Münchener Medizinischen Klinik zum Problem der Vivisektion entstandenen Differenzen. Ich habe aber diesen Widerstand dann aufgegeben, nachdem mir der Senat vorhielt,

daß ein Artikel aus meiner Feder an dieser Stelle am ehesten geeignet sei, die schädlichen Auswirkungen des Bildberichtes aus dem Jahre 1951 zu beseitigen und meine Stellung zur künstlichen Befruchtung darzulegen;

daß eine Veröffentlichung in einer Zeitschrift meinem Ruf — auch in Kollegenkreisen — nicht schädlich sein könne, die die Memoiren eines F. Sauerbruch und eines G. von Bergmann gerade veröffentlicht habe.

Es lag also im Rahmen und insbesondere in der Zweckbestimmung dieses Artikels in der „Revue“, aufzuzeigen, wie mein Interesse für das Problem der künstlichen Befruchtung geweckt, und wie es zu meiner Veröffentlichung in der „Medizinischen Klinik“ 1943 kam, wie es weiter Sinn und Zweck dieses Artikels war, in der gleichen „Revue“, in der über mich unrichtige Behauptungen aufgestellt worden waren, klarzustellen, wie ich heute zur künstlichen Samenübertragung stehe. Der Vorwurf, den Koerting aus dem Ort dieser Veröffentlichung ableitet, konnte also nur mangels jeglicher Kenntnis der inneren Zusammenhänge erhoben werden.

Es ist hier nicht der Ort, über die Frage der Berechtigung, also über das Für und Wider der künstlichen Befruchtung zu sprechen, mit deren rein technischer Seite ich mich in der „Medizinischen Klinik“ und im „Zentralblatt für Gynäkologie“ 1943 befaßt hatte. Was aber an den Ausführungen Koertings am meisten befremdet und mich annehmen läßt, daß sein Interesse an einer Kritik meiner Person jenseits sachlicher Erörterungen lag, ist, daß er mich in seiner Abhandlung als Befürworter der künstlichen Befruchtung hinstellt. Ich habe in meinem Artikel in der „Revue“ vom Juli 1955, was Koerting hätte erkennen müssen, klar zum Ausdruck gebracht, daß ich im Jahre 1943 eine Befassung mit der künstlichen Befruchtung deshalb für möglich hielt:

„da mir zu jener Zeit weder ein staatliches noch ein kirchliches Verbot gegen die künstliche Übertragung auch fremden Samens bekannt war . . .“

(„Revue“ Nr. 29/1955, S. 34, 1. Spalte unten.)

Damit habe ich betont, daß ich mich einem solchen Verbot, wenn es ergeht, jederzeit zu unterwerfen gewillt bin. Und im Sinne dieses meines Rechtsempfindens habe ich den Artikel in der „Revue“ beschlossen mit dem wörtlich wiedergegebenen Zitat der klaren Stellungnahme des Heiligen Vaters vom 29. September 1949 gegen die künstliche Befruchtung. Für jeden Unvoreingenommenen war damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß ich mich als Katholik an dieses Verbot der höchsten kirchlichen Lehrmeinung gebunden halte.

## Äußerung zu der vorstehenden Erwiderung von Prof. Dr. Hermann Knaus

Von Dr. Walther Koerting

Zu den Ausführungen von Prof. Dr. Hermann Knaus habe ich folgendes zu bemerken:

1. Nachdem Prof. Dr. Knaus zweimal im Jahre 1943 in der medizinischen Literatur „zur Frage der — fälschlich so genannten — künstlichen Befruchtung“ des Menschen“ Stellung genommen hatte, äußerte er sich in dem Artikel der „Revue“ (1955 Nr. 29) nach eigener Angabe zum dritten Mal zu dieser Frage. Daraus geht hervor, daß Prof. Dr. Knaus zwischen seinen Veröffentlichungen im Jahre 1943 und dem Artikel in der „Revue“ (1955 Nr. 29) sich zu dieser Frage, also auch zum Bildbericht in der „Revue“ (1951 Nr. 46), nicht geäußert hat. (In seinen früheren Arbeiten aus dem Jahre 1943 hat Prof. Dr. Knaus selbst die Bezeichnung „künstliche Befruchtung“ gebraucht.)
2. Wenn Prof. Dr. Knaus die „für eine Fachzeitschrift wohl ungewöhnliche Form“ kritisiert, so scheint er zu übersehen, daß mein Artikel fast ausschließlich aus Zitaten aus den beiden Artikeln in der „Revue“ (1951, Nr. 46 und 1955, Nr. 29), aus den Äußerungen in der „Medizinischen Klinik“ und dem „Zentralblatt für Gynäkologie“ (1943) sowie aus einer Wiedergabe aus den Lehrbüchern so hervorragender allgemein

geschätzter Gynäkologen, wie Geheimrat Prof. Stoekel und Prof. Dr. Martius bestand.

3. Den Vorwurf, daß ich mich über das Zustandekommen der beiden in der „Revue“ (1951 und 1955) erschienenen Artikel nicht orientiert habe, muß ich deshalb ablehnen, da es nicht üblich ist, daß ein Autor sich über das Zustandekommen von (bisher unwidersprochen gebliebenen) Veröffentlichungen unterrichtet. Prof. Dr. Knaus hat bezüglich des in der „Revue“ (1951, Nr. 46) erschienenen Bildberichtes weder in der „Revue“ selbst noch anderwärts von pressegesetzlichen oder anderen Möglichkeiten der Richtigstellung oder Aufklärung der Öffentlichkeit gegenüber Gebrauch gemacht.
4. Auch in dem in der „Revue“ (1955, Nr. 29) erschienenen, von Prof. Dr. Knaus selbst verfaßten Artikel ist Prof. Dr. Knaus mit keinem Wort von dem Bildbericht des Jahres 1951 abgerückt.
5. Er hat auch nirgends gegen die angeblich mißbräuchliche Verwendung seines Bildmaterials und der dazu gehörigen Daten Stellung genommen. Im übrigen besteht zwischen der Darstellung von Prof. Dr. Knaus in der vorstehenden Erwiderung und den mir vorliegenden schriftlichen Angaben vom 9. 12. 1955 bzw.

7. 12. 1951 des Photoreporters Ernst Hausknot, des Verfassers des Bildberichtes in der „Revue“ (1951, Nr. 46), keine Übereinstimmung bezüglich der Erlangung des Materials.
6. Maßgebend für jeden Leser sind die vorliegenden Veröffentlichungen, nicht aber die „Kenntnis der inneren Zusammenhänge“.
7. Es ist eine durch nichts zu beweisende noch den Tatsachen entsprechende Behauptung, daß mein Interesse an einer Kritik der Person von Prof. Dr. Knaus jenseits sachlicher Erörterungen lag.
8. Daß Prof. Dr. Knaus auch anderwärts als Befürworter der „künstlichen Befruchtung“ hingestellt wird, ergibt sich aus dem medizinischen Schrifttum, u. a. auch aus der Zeitschrift „Das Beste aus Reader's Digest“ (August 1955). Dort heißt es (Seite 116): „Professor Dr. Hermann Knaus, der Vorstand der Gynäkologischen Abteilung des Krankenhauses der Stadt Wien, ist ein eifriger Verteidiger der ‚künstlichen Befruchtung‘.“
9. An keiner Stelle meines Artikels habe ich mich mit den Verboten der Befruchtung mit Fremdsamen seitens kirchlicher Stellen befaßt. Prof. Dr. Knaus hat zwar in dem Artikel in der „Revue“ (1955, Nr. 29) gesagt, daß ihm im Jahre 1943 weder ein staatliches noch ein kirchliches Verbot gegen die „künstliche Übertragung auch fremden Samens“ bekannt war, hat aber dort nicht betont, daß er nunmehr die entsprechenden Folgerungen aus den kirchlichen Verböten zieht.
10. Den wesentlichen, von mir hervorgehobenen Punkt konnte Prof. Dr. Knaus nicht entkräften, daß er in der „Revue“ (1955, Nr. 29) schrieb:
- „Die Referate... zeigten mir, daß meine Kollegen so mangelhafte physiologische Kenntnisse besaßen und daher schwere, die Gesundheit von Mann und Frau gefährdende Fehler in der Durchführung dieser Behandlungsmethode machten, daß ich mich als Spezialist auf diesem Wissensgebiet geradezu verpflichtet fühlte, mich noch einmal zu dieser Frage zu äußern und meine Kollegen über ihr fehlerhaftes und daher meisteerfolgloses Vorgehen aufzuklären.“

## Richtlinien für die Anwendung der Sozialversicherung

Dr. med. Hans Keppel

Die zahlreichen Zuschriften auf meinen letzten Artikel im Heft 11, 1955, zeigten, daß ein großer Teil von Kollegen zwar in der Angestelltenversicherung versichert ist, aber über viele Bestimmungen im unklaren ist.

Dies soll kein Vorwurf sein, denn die Gesetzgebung der Sozialversicherung ist nach 1945 vielverschlungene Wege gegangen und es besteht heute noch kein bundeseinheitliches Recht. Bei der Angestelltenversicherung (AV) hat man die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte geschaffen, und es steht zu hoffen, daß hier in Bälde etwas zur Vereinheitlichung geschieht. Die Tendenz ist z. Z. aber als lustlos zu bezeichnen, da man abwarten will, was die Sozialreform bringt.

Wir kennen in der AV z. Z. drei Formen der freiwilligen Versicherung:

- die freiwillige Versicherung (Selbstversicherung),
  - die freiwillige Weiterversicherung,
  - die Höherversicherung.
- a) Wer ist zur freiwilligen Versicherung (Selbstversicherung) berechtigt?

Zum freiwilligen Eintritt in die AV sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahr alle deutschen Staatsangehörigen im In- und Ausland berechtigt, die nicht versicherungspflichtig in der AV und nicht berufs-unfähig sind (Berufs-unfähig ist der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.)

Hinsichtlich der freiwilligen Versicherung bestehen noch folgende Möglichkeiten:

- Der Pflichtversicherte in der AV hat die Möglichkeit, sich vor Ablauf des 40. Lebensjahres in der Invalidenversicherung selbstzuversichern. (Dies gilt auch für den umgekehrten Fall.)
  - Jeder deutsche Staatsangehörige, der nicht versicherungspflichtig ist, kann sich unter den obigen Voraussetzungen selbstversichern, und zwar nach freier Wahl in der AV oder in der IV oder in beiden zugleich.
  - Gegebenenfalls kann man sich in einem Versicherungszweig weiterversichern und gleichzeitig in dem anderen selbstversichern.
- b) Wer ist zur freiwilligen Weiterversicherung berechtigt?

- Wer aus einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis ausscheidet und mindestens 6 Monatsbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht nachweist, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern, sofern er nicht berufs-unfähig ist. Diese sechs Monatsbeiträge dürfen sich auf mehrere Versicherungszweige (AV, IV, Knappschaft) verteilen und werden zusammengerechnet, soweit sie nicht auf die gleiche Zeit entfallen. Pflichtbeiträge in der IV allein berechnen nicht zur Weiterversicherung in der AV, es muß mindestens ein gültiger Pflichtbeitrag in der AV vorliegen.
- Vor dem 1. 1. 1938 war die Weiterversicherung auf Grund von vier Pflichtbeiträgen gestattet. Für die freiwillige Weiterversicherung ist nicht erforderlich, daß die Anwartschaft aus den früheren Pflichtbeiträgen noch erhalten ist. Vielmehr ist es möglich, selbst nach langjähriger Unterbrechung die Beitragszahlungen wiederaufzunehmen. Auch ist die Weiterversicherung (im Gegensatz zur Selbstversicherung) an kein Höchstalter gebunden. (Wer aber nach langjähriger Unterbrechung die Beitragszahlungen wieder aufnehmen will, hat mit einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu rechnen, ob nicht schon Berufs-unfähigkeit vorliegt.)
- Ersatzzeiten gelten nicht als Vormonate für die Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung, die sechs Beiträge müssen entrichtet worden sein.

- c) Die freiwillige Höherversicherung
- Von allen Versicherten können zur Erhöhung der Rentenleistungen zusätzlich Höherversicherungsmarken — HV-Marken — verwendet werden. Es muß aber neben jedem HV-Beitrag ein Pflicht- oder freiwilliger Beitrag vorhanden sein. Für die HV werden besondere Marken mit dem Aufdruck HV und des Jahres, in dem die Marke erworben wird, verwendet. Die Beitragssätze für die HV sind unverändert geblieben, die bisherigen Beiträge gelten

### Anschriftenänderung der Bayer. Ärzteversorgung

Die Bayer. Versicherungskammer, Abteilung Ärzteversorgung, ist umgezogen nach München 22, Widenmayerstraße 10. Dienststunden: Montag bis Freitag 8—17 Uhr durchgehend, Samstag 8—12 Uhr. Briefanschrift wie bisher: München 22, Brieffach.